

Gütern in Thüringen gibt es im frühen Mittelalter vielfach Slawen (Wenden), die zum Teil persönlich frei und auf dem Königsgut angesetzt worden waren ³⁷⁾.

Mit der *divisio* von 806, die eine Aussonderung des Königsgutes mit sich brachte, kamen landfremde Adelige als königliche Lehnsmänner ins Land ³⁸⁾. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man die Verhältnisse, die sich aus dem Reichsurbar ergeben, auf andere Gegenden überträgt. Erst kürzlich ist auf fränkische Adelige, die zugleich mit der Grundherrschaft westfränkischer Klöster und Bistümer nach Ostfranken kamen, hingewiesen worden, und für Alemannien darf heute dasselbe gelten ³⁹⁾. Es wird eine wichtige künftige Aufgabe der genealogischen und personengeschichtlichen Forschung sein, die Herkunft und Beziehungen der Adelligen des Urbars, die nicht aus Churrätien, sondern aus Alemannien, Franken oder anderen deutschsprachigen Landesteilen stammten, aufzuklären. Nur ein Hinweis sei schon an dieser Stelle gestattet: der auf das Auftauchen von Trägern des Namens Ruotpert in Churrätien, das erste Mal in Auseinandersetzung mit den Hunfridingern ⁴⁰⁾, das zweite Mal aber unter König Arnolf ganz eindeutig im Zusammenhange mit dem auch sonst von dieser Familie reich dotierten rheinfränkischen Klosters Lorsch, und zwar als Besitzer des Hofes Reams ⁴¹⁾. Die Lehnträger sind auch sonst zum Teil in den führenden Schichten des ostfränkischen Reiches zu suchen, so beispielsweise Bischof Liutward von Vercelli, der Erzkanzler Karls III., der zwischen 877 und 881 die Pfarrkirchen von Rankweil, Nüziders und Flums innehatte ^{41a)}.

4. Die *curtes dominicae*

Neben der großen Menge der im Urbar als Lehen ausgetanen *curtes* gibt es in den einzelnen Ministerien auch *curtes dominicae*, bei denen kein Benefiziar genannt ist, nämlich die Höfe Rankweil, Schaan, Maienfeld und Lantsch/Lenz ⁴²⁾. Bei letzterem handelt es sich wohl um die *curtis dominica*, die — ausnahmsweise — die Versorgung der Königsboten mit Wein zu tragen hatte, was nach dem Capitulare de villis (c. 27) nicht den allgemeinen Anordnungen entsprach. Sodann begegnen in Lentzsch und Schaan *tabernarii*,

³⁷⁾ Friedrich Lütge, Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum (1937) S. 38 ff. Dazu die Ausführungen von Walter Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft 1 (1941) 215 ff. — Vgl. auch Clavadetscher ZSchwG. 30, 184 ff.

³⁸⁾ Vgl. Clavadetscher ZRG. Kan. Abt. 70, 75 ff.; ders., Die Verfassungsentwicklung im karolingischen Rätien, Bündner Monatsbl. 1954, 403 ff.

³⁹⁾ Ingomar Bog, Dorfgemeinde, Freiheit und Unfreiheit in Franken (1956) S. 20 ff. — Edmund E. Stengel, UB. des Klosters Fulda 1, 2 (1956) Nr. 145; Irmgard Dienemann-Dietrich, Der fränkische Adel in Alemannien im 8. Jh., in: Grundfragen der alemannischen Geschichte, Vorträge und Forschungen 1 (1955) 154 ff. 163 ff. Auch der *camerarius* Adalgisus der Reichsann. zu 782 könnte mit dem gleichnamigen *camerarius* des Urbars zusammenhängen.

⁴⁰⁾ MG. SS. 6 S. 146 ff. Vgl. dazu die Reihenfolge in MG. Lib. Confrat. S. 15 (St. Gallen Col. 23, 1 ff.: 1. Ruadpreht. 2. Hunfridus com. 3. Adalbertus. 4. Oadalrih. 5. Hunfrid. 6. Hitta. 7. Folcwinus.

⁴¹⁾ BUB. 1, 72 Nr. 86 dazu MG. SS. XXI S. 385. Ich verweise auf die Beobachtungen Irmgard Dienemann-Dietrichs über den Rupertiner-Ahnen Chancor als Grafen im Thur- und Zürichgau; danach wäre wohl auch Paul Kläui, Die Anfänge des Klosters Luzern und ihre politische Bedeutung, ZSchwG. 24 (d. i. 25 1945) 1 ff. zu ergänzen.

^{41a)} BUB. 1, 8, 66. Nr. 75 = MG. DD. Karl III. 30.

⁴²⁾ BUB. 1, 377, Z. 22; 381, 12; 383, 25; 395, 4. Zur Topographie vgl. auch Baldauf S. 54 ff. und die zugehörige Karte.